BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Februar 2026

Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder in einer Kindertagespflege

Hinweise zur Antragstellung für eine Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt

Sie wollen Ihr Kind für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle anmelden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen das Berliner Anmeldeverfahren erläutern und das Ausfüllen des Anmeldebogens erleichtern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeitenden Ihres Jugendamtes für Nachfragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- **Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG**)**
- **Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG)

in der jeweils geltenden Fassung. Diese rechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/).

In Berlin können Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Die Förderung - die immer Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst - wird in folgenden Formen angeboten:

- **Halbtagsförderung** (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
- **Teilzeitförderung** (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
- **Ganztagsförderung** (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
- **erweiterte Ganztagsförderung** (über neun Stunden täglich).

Der Oberbegriff „**Kindertageseinrichtungen**“ umfasst sämtliche Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert werden können. Neben den Eigenbetrieben des Landes Berlin bieten zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe Plätze in Kindertageseinrichtungen an. Die Vielfalt des Berliner Angebotes bietet Eltern die Möglichkeit, eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung auszuwählen. Ungeachtet der unterschiedlichen Konzeptionen ist für alle Träger im Rahmen einer verbindlichen Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms vorgegeben.

Eine weitere Betreuungsmöglichkeit, die individuell auf die Bedürfnisse von Eltern und Kindern abgestimmt ist, bietet die **Kindertagespflege**. Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder richtet sich vorrangig an Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Auf Wunsch der Eltern können dort auch ältere Kinder betreut werden. Die Kindertagespflege im Verbund mit bis zu zehn Kindern ist ein altersgemischtes Angebot im Sinne des § 17 Absatz 2 VOKitaFöG. Die Betreuung findet überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen statt. Wie auch Kindertageseinrichtungen bietet die Kindertagespflege Halbtags-, Teilzeit-, Ganztags- und erweiterte Ganztagsplätze an. Sofern die Öffnungszeiten der infrage kommenden Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf eines Kindes zu decken, kann im Einzelfall ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden. Dieses Angebot kann auch von Schulkindern in Anspruch genommen werden.
Die ergänzende Kindertagespflege ist gesondert zu beantragen und wird bei der Kostenbeteiligung entsprechend berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung (der Nachweis) eines Kindertagespflegeplatzes nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung besteht nicht.
Die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege entspricht der Kostenbeteiligung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt beim Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich Ihr Kind wohnt, auch wenn Ihr Kind eine Einrichtung in einem anderen Bezirk besuchen soll.
Für alle Kinder besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (ab dem 01.08. des Einschulungsjahres) ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung von bis zu sieben Stunden täglich. Eine weitere Bedarfsprüfung ist hierfür nicht erforderlich.
Kinder, die nach dem 30.09. geboren sind, verbleiben ein Jahr länger in der Kindertageseinrichtung und werden entsprechend ein Jahr später schulpflichtig.
Für eine Betreuung über den genannten Anspruch hinaus ist ein entsprechender Bedarf nachzuweisen. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben bei festgestelltem Bedarf ebenfalls einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
Das Jugendamt prüft auf Grundlage Ihrer Angaben, ob ein Anspruch oder ein zusätzlicher Bedarf besteht, welcher Betreuungsumfang erforderlich ist und ob die Voraussetzungen für einen Personalzuschlag, beispielsweise für Kinder mit (drohender) Behinderung, vorliegen.

2. Anmeldefristen

Die Anmeldung soll beim zuständigen Jugendamt rechtzeitig erfolgen (regelmäßig frühestens 9 Monate und spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung), so dass die Bedarfsprüfung und ggf. auf Wunsch der Eltern ein Platznachweis erfolgen kann. Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich, wobei Wartezeiten für einen Platznachweis nicht immer vermieden werden können. Bitte berücksichtigen Sie bei der Angabe des gewünschten Betreuungsbeginns eine ggf. für Ihr Kind erforderliche Eingewöhnungszeit (die Jugendämter akzeptieren gemäß § 4 VOKitaFöG regelmäßig eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen).

3. Prüfung des Bedarfs

Nach § 4 Abs. 2 KitaFöG sollen alle Kinder bei einem Bedarf aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen einen Platz erhalten. Für die Anerkennung eines Bedarfs bedeutet dies:

- Bei Kindern, deren Eltern einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG nachgehen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit) und daher die Betreuung nicht selbst übernehmen können, ist ein Bedarf gegeben. Dies gilt auch, soweit ein Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder ein gleichgerichteter und gleichwertiger Sprachkursus besucht wird. Wenn Sie arbeitsuchend gemeldet sind, wird regelmäßig ein Halbtagsbedarf anerkannt sofern Ihr Kind nicht bereits einen Anspruch auf eine Teilzeitförderung hat oder Sie keine weiteren Angaben gemacht haben, die einen höheren Betreuungsumfang rechtfertigen.
- Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf Dauer bei Pflegepersonen leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Halbtagsbedarf angenommen. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Not- und Sammelunterkünften leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Bedarf für eine Teilzeitförderung angenommen.
- Möglich ist auch die Anerkennung eines Bedarfs aus anderen pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen. Ihre Angaben werden also vom Jugendamt daraufhin geprüft, ob sie die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen.
- Benötigt ein Kind aufgrund einer (drohenden) Behinderung im Kitaalltag eine besondere Förderung, kann durch das zuständige Jugendamt ein Personalzuschlag für dieses Kind bewilligt werden. Die Prüfung erfolgt durch das Jugendamt unter Einbeziehung der zuständigen Fachstelle im Bezirk. Hierfür ist in der Regel eine amtliche Bestätigung, beispielsweise durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, erforderlich. Ein entsprechender Bedarf kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden. Die getroffenen Feststellungen werden im Gutschein vermerkt.

4. Prüfung des Betreuungsumfanges

Die Feststellung des Betreuungsumfangs orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit oder andere bedarfsbegründende Tätigkeiten (zuzüglich Wegezeiten) und/oder den sonstigen Erfordernissen aus sozialen, pädagogischen oder familiären Gründen.

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen (insbesondere bei vertraglich festgelegten wechselnden Arbeitszeiten), wird ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt, wobei die Zeiten, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit benötigen, vollständig berücksichtigt werden und an allen Betreuungstagen (fünf Tage die Woche) mindestens eine Halbtagsförderung am Vormittag sichergestellt ist.
Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 KitaFöG abzuleiten.

5. Kostenbeteiligung

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen ist für alle Kinder kostenfrei. Wenn Ihr Kind ein Mittagessen erhält, beteiligen Sie sich an den Kosten mit einem Verpflegungsanteil von 23 Euro im Monat.

6. Datenschutz

Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der „Information über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das zuständige Jugendamt ihres Wohnbezirks“, diese ist dem Anmeldebogen als Anlage beigefügt.

7. KiTa-Gutschein

Der Gutschein, den Sie auf Ihren Antrag hin erhalten, hat die Funktion eines Bescheides. Dieser enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Träger einer Kindertageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, „eingelöst“ werden. Der Träger, mit dem die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, rechnet den Gutschein dann mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ab. Bei der Kindertagespflege wird der Gutschein beim Jugendamt als Vertragspartner eingereicht.
Eltern und Träger erhalten mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz bei einem Träger, der die Voraussetzungen des § 23 KitaFöG erfüllt, oder in einer vermittelten Kindertagespflege entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird.

8. Platzsuche / Vertragsabschluss

Nachdem Sie den Gutschein für eine Kindertagesförderung erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl, oder bei der Kindertagespflege mit dem Jugendamt, unter Vorlage des Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Kindertageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Kindertageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter https://kita-navigator.berlin.de/ selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft, ob eine Kindertagespflegestelle vermittelt werden kann.
Ein Gutschein für eine Ganztagsförderung bzw. erweiterte Ganztagsförderung berechtigt zum Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages innerhalb von 7 Monaten ab dem beantragten Betreuungsbeginn. Ein Gutschein für eine Halbtagsförderung oder eine Teilzeitförderung behält seine Gültigkeit bis zum regulären Schuleintritt.

9. Änderung des Betreuungsumfanges

Grundsätzlich sind Änderungen des Betreuungsumfanges jederzeit möglich: Sofern eine Erweiterung gewünscht wird, ist ein neuer Antrag und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich. Reduzierungen durch Sie erfordern nur eine Mitteilung an das Jugendamt (vgl. § 7 Abs. 8 KitaFöG). Sie erhalten dann einen neuen Gutschein, auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können. Der Träger ist verpflichtet, eine Reduzierung des Betreuungsumfanges zu akzeptieren und darf nicht mit einer Kündigung des Platzes reagieren.

10. Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn:

- der Betreuungsumfang erweitert werden soll;
- die im Gutschein ausgewiesene Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- das Jugendamt bei längerer Abwesenheit des Kindes feststellt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 10 VOKitaFöG).

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Verfahren nur gelten, wenn Sie in Berlin leben. Wenn Sie nach Brandenburg verziehen, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet.